

Todesfalleistungen nach Art. 20a BVG

Eine Übersicht

Art. 20a BVG erlaubt den Vorsorgeeinrichtungen, reglementarisch Todesfalleistungen zugunsten Hinterlassener vorzusehen, die von Gesetzes wegen nicht anspruchsberechtigt wären. Damit werden nicht nur neue Chancen, sondern auch Herausforderungen geschaffen.

Vorsorgeeinrichtungen können gemäss Art. 20a BVG (siehe Kasten) im Rahmen der weitergehenden beruflichen Vorsorge zusätzliche, über die in den Art. 18 ff. BVG geregelten Hinterlassenenleistungen hinausgehende Todesfalleistungen reglementarisch vorsehen. Diese können sowohl in Renten- als auch in Kapitalform vorgesehen sein.

Art. 20a BVG gilt für den Bereich der weitergehenden, überobligatorischen beruflichen Vorsorge.¹ Für die Todesfalleistungen bei Freizügigkeitseinrichtungen gelangt Art. 15 FZV zur Anwendung. Die beiden Bestimmungen sind ähnlich, aber nicht identisch. Insbesondere enthält Art. 15 FZV keine Art. 20a Abs. 2 BVG entsprechende Norm, die einen Anspruch des nichtehelichen Lebenspartners ausschliesst, sofern dieser bereits eine Witwen- oder Witwerrente bezieht.²

Art. 20a BVG ist jedoch nicht nur als blosser Ermächtigungsnorm zu verstehen, sondern enthält auch bewusst statuierte und zwingend einzuhaltende Grundlinien. Hierzu gehört zum Beispiel die gesetzliche Kaskadenabfolge, die weder durch reglementarische Bestimmungen noch durch individuelle Begünstigungsabreden umgangen werden darf.³

Umsetzung der Kaskadenordnung

a) Personen verschiedener Gruppen

Die zwingende Kaskadenordnung von Art. 20a BVG lässt dennoch Raum für reglementarische Gestaltung. So steht es der

¹ Vgl. auch Art. 49 Abs. 2 BVG und Art. 89a Abs. 6 ZGB.

² BGE 135 V 80.

³ Vgl. Amstutz Esther, Die Begünstigtenordnung in der beruflichen Vorsorge, Rz 524; Riemer Hans-Michael/Riemer-Kafka Gabriela, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Aufl., S. 119.

In Kürze

- > Die Begünstigung nach Art. 20a BVG darf an reglementarische Zusatzvoraussetzungen geknüpft werden
- > Bei der Schaffung von Art. 20a BVG ging der Gesetzgeber vom Gedanken einer Förderung der sozialen Sicherheit nichtehelicher Lebensgemeinschaften aus

Vorsorgeeinrichtung offen, die gesetzliche Regelung vollumfänglich oder nur teilweise umzusetzen, zum Beispiel indem nachrangige Personengruppen unberücksichtigt bleiben. Unzulässig wäre es demgegenüber, in Art. 20a BVG vorrangig genannte Personenkreise reglementarisch ausser Acht zu lassen, namentlich indem solche nach Art. 20a lit. a BVG unberücksichtigt bleiben, während die in Art. 20 lit. b oder c BVG genannten Kreise Ansprüche genössen.

Noch nicht restlos geklärt ist in diesem Zusammenhang jedoch das Verhältnis zwischen den gesetzlich anspruchsberechtigten Hinterlassenen (Ehegatten, geschiedene Ehegatten und Waisen) einerseits sowie den in Art. 20a lit. a – c BVG genannten Begünstigten. Allein die Besserstellung einer nach Art. 20a lit. a BVG begünstigten Lebenspartnerin gegenüber den nach Art. 20 BVG waisenrentenberechtigten Kindern hiess das Bundesgericht bereits gut. Es liess aber offen, ob dasselbe auch für das Verhältnis eines Konkubi-

natspartners zu einem Ehegatten gelten dürfte.⁴

b) Personen innerhalb der gleichen Gruppe

Zu heiklen Einzelfällen führt gelegentlich die Frage, welches Verhältnis zwischen verschiedenen Begünstigten derselben Gruppe herrscht. Den Vorsorgeeinrichtungen sollte es gestattet sein, die Rangfolge einzelner Personenkategorien derselben Gruppe reglementarisch näher zu bezeichnen oder den versicherten Personen gemäss Vorsorgereglement die Möglichkeit zu geben, nähere Begünstigungsbezeichnungen vorzunehmen. Oberstes Ziel entsprechender Regelungen oder Absprachen sollte die sinnvolle Verfolgung des Vorsorgezwecks bilden. Dabei steht der Gedanke des Ersatzes eines Versorgungsschadens im Vordergrund. Er muss aber keine unabdingbare Voraussetzung darstellen, zumal ausserhalb der Personengruppe von Art. 20a lit. a BVG in der Regel kein eigentlicher Versorgungsverlust zu verzeichnen ist.

Liegt weder eine nähere reglementarische Definition noch eine individuelle Begünstigungsabrede vor, kann – vor allem im Rahmen der Gruppen von Art. 20a lit. b und c BVG – fraglich sein, ob bei mehreren Personen innerhalb der gleichen Gruppe eine Verteilung nach Köpfen oder subsi-

⁴ BGE 136 V 49. Siehe ferner aber auch BGE 9C_792/2012 vom 14. Dezember 2012, wo ausgeführt wurde, die Besserstellung einer nicht verheirateten Lebenspartnerin gestützt auf Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG im Vergleich zur Witwe lasse sich zumindest schon deshalb nicht von vornherein als unzulässig qualifizieren, weil mit der Schaffung von Art. 20a BVG nebst der Vereinheitlichung des Begünstigtenkreises für Hinterlassenenleistungen im überobligatorischen Bereich gerade das Ziel verfolgt wurde, die Lebenspartner besserzustellen.

Autor

Marc Hürzeler
Prof. Dr. iur., Sozialversicherungs-fachmann mit eidg. FA, Assistenzprofessor an der Universität Luzern, Lehrbeauftragter an der Universität Basel, Konsulent bei Schmid Hofer Rechtsanwälte, Basel



diär nach gesetzlichen erbrechtlichen Kriterien zu erfolgen habe.⁵

c) Reglementarische Zusatzkriterien

Das Bundesgericht hat sich mehrfach dafür ausgesprochen, dass die Begünstigung nach Art. 20a BVG an reglementarische Zusatzvoraussetzungen geknüpft werden darf, wobei es auf deren Anzahl nicht ankommen soll.⁶ Diese können sowohl formeller als auch materieller Natur sein und neben dem Erfordernis einer lebzeitigen Begünstigungserklärung auch die Führung eines gemeinsamen Haushalts oder die erhebliche Unterstützung durch die versicherte Person umfassen.⁷

Da die Vorsorgeeinrichtungen nicht verpflichtet sind, Leistungen nach Art. 20a BVG vorzusehen, steht es ihnen auch offen, entsprechende Leistungsansprüche reglementarisch an strengere Voraussetzungen zu knüpfen. Dabei müssen die verfassungsmässigen Rechte der versicherten Personen, wie namentlich eine rechtsgleiche Behandlung sowie das Verbot von Willkür, gewahrt werden.

Bislang ist aber nicht restlos erkennbar, welche Konsequenzen eine Verletzung der zwingenden Kaskadenfolge des Art. 20a BVG infolge strenger, vielleicht sogar übermässiger reglementarischer Zusatzvoraussetzungen nach sich zieht. Es müsste jedenfalls als stossend bewertet werden, wenn vorrangige Personenkreise zugunsten entfernteren Hinterbliebenen alleine deshalb leer ausgehen, weil gesetzlich nicht vorgesehene reglementarische Zugangsvoraussetzungen einen Anspruch vereiteln, zum Beispiel indem die langjährige Lebenspartnerin, die zudem für ein gemeinsames Kind aufkommt, eine erhebliche Unterstützung durch den verstorbenen Versicherten nicht nachweisen kann, und daher der gesetzlich erbberechtigte Cousin des Verstorbenen in den Genuss der Leistungen gelangte. Auch die Verfolgung des Vorsorgezwecks kann dadurch unter Umständen gefährdet werden.

Nichteheliche Lebenspartner

Eine wichtige Funktion nehmen die Todesfallleistungen nach Art. 20a BVG vor allem für jene Hinterlassenen ein, die sozialversicherungsrechtlich keine Hinterbliebenensicherung geniessen, allen voran für nichteheliche Lebenspartner.⁸

Bei der Schaffung von Art. 20a BVG ging der Gesetzgeber ausdrücklich vom Gedanken einer Förderung der sozialen Sicherheit nichtehelicher Lebensgemeinschaften aus. Dazu diene nicht zuletzt die Objektivierung der gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen. Allein der Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lebensgemeinschaft oder das Vorhandensein mindestens eines gemeinsamen Kinds sollten danach für die Anspruchsbegründung ausreichen, ohne dass kumulativ dazu eine Unterstützung in erheblichem Masse gefordert werden müsste.

Da dieser Begriff bis heute offene Fragen aufwirft, sollte auf reglementarischer Ebene darauf verzichtet werden, ein entsprechendes Zusatzkriterium wieder einzuführen.

Unterstützung in erheblichem Masse

Einige Klärungen zum Begriff der erheblichen Unterstützung lieferte das Bundesgericht dennoch: So wird nicht nur eine – bis heute noch nicht endgültig feststehende – quantitative, sondern auch eine zeitliche Dimension verlangt, die eine erhebliche Unterstützung während mindestens zwei Jahren voraussetzt.⁹

Auch für den Ermittlungsvorgang einer erheblichen Unterstützung liefert das Bundesgericht einen Anhaltspunkt. Massgeblich soll ein Vergleich der steuerbaren Einkünfte der verstorbenen versicherten Person sowie des Hinterbliebenen sein.¹⁰ Damit wird einerseits nicht auf die Ausgaben-, sondern auf die Einnahmenseite abgestellt, andererseits finden namentlich auch Kapital- und Wertschriftenerträge Eingang in die Vergleichsrechnung. Sämtliche offenen Fragen sind damit jedoch keinesfalls beseitigt. So bleibt zum Beispiel ungeklärt, welche Bedeutung der Haushaltstätigkeit oder Kinderbetreuung

im Rahmen der Unterstützung beigemessen werden müsste, da auch damit eine Unterstützungsleistung erbracht wird, selbst wenn diese nur einer mittelbaren wirtschaftlichen Bewertung zugänglich sind.

Problematisch ist der Hinweis des Bundesgerichts, die Auslegung des Begriffs der erheblichen Unterstützung sei dem autonomen Regelungsbereich der Vorsorgeeinrichtung überlassen.¹¹ Da Art. 20a BVG diesen Terminus verwendet und voraussetzt, handelt es sich um einen Gesetzesbegriff, der einer einheitlichen Auslegung und Definition bedarf. Dabei bleibt kein Raum für unterschiedliche, reglementsspezifische Umschreibungen durch die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen. ■

¹¹ Vgl. BGer 9C_676/2011 vom 3. Februar 2012, Erw. 5.2.

Art. 20a BVG Weitere begünstigte Personen

1 Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;

c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang: 1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder 2. von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.

2 Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

⁵ Vgl. Art. 457 ff. ZGB.

⁶ Vgl. BGE 138 V 86 sowie dazu Hürzeler Marc/Moser Markus, Die Begünstigtenordnung und ihre Bedeutung, «Schweizer Personalvorsorge» 9/2012.

⁷ Vgl. insbesondere BGE 136 V 127.

⁸ Zum Begriff der Lebensgemeinschaft vgl. BGE 137 V 383 E. 4.1.

⁹ BGer 9C_522/2013 vom 28. Januar 2014; siehe Artikel von Laurence Uttinger in der «Schweizer Personalvorsorge» 4/2014.

¹⁰ BGer 9C_676/2011 vom 3. Februar 2012.